

bedarforientiert  
Hochschulen  
Weiterbildung  
wissenschaftlich  
praxisnah  
Gesundheitsberufe

## Handreichungen

DOI: 10.26271/opus-1120

**Regelungen zum Zwecke der Verstetigung von  
Zertifikatsangeboten und zur Sicherstellung der  
Anschlussfähigkeit der Zertifikatsangebote  
untereinander sowie gegenüber dem bisher  
bestehenden Studienangebot**

---

Markus Haar; Gerold Niemeyer; Karin von Moeller; Michael Wittland;  
Christina Broo

---

Diese Veröffentlichung wurde innerhalb des niedersächsischen Verbundprojektes ‚Kompetenzentwicklung von Gesundheitsfachpersonal im Kontext des lebenslangen Lernens (KeGL)‘ unter Beteiligung der folgenden Hochschulpartner erarbeitet:

- Hochschule Hannover, Fakultät V: Diakonie, Gesundheit und Soziales, Abteilung Pflege und Gesundheit
- Jade Hochschule, Institut für Technische Assistenzsysteme, Oldenburg
- Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, Abteilung New Public Health
- Ostfalia Hochschule, Fakultät Gesundheitswesen, Wolfsburg

Das dieser Veröffentlichung zugrundeliegende Vorhaben wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH22023 bis 16OH22027 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor/inn/en.

Wolfsburg im Juli 2020

## 1 Einleitung

Der Förderwettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zielt auf die Etablierung von Strukturen des lebenslangen Lernens im Hochschulbereich ab. So genannten nicht-traditionellen Zielgruppen, wie insbesondere Berufstätigen, Personen mit Familienpflichten, beruflich Qualifizierten auch ohne formale Hochschulzugangsberechtigung und Berufsrückkehrenden soll verstärkt ein Zugang zum wissenschaftlichen Bildungsangebot der Hochschulen in Deutschland ermöglicht werden (BMBF, 2010). Mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) engagieren sich die Hochschule Hannover, die Hochschule Osnabrück, die Jade Hochschule, die Ostfalia Hochschule und die Universität Osnabrück seit dem 01. August 2014 über zwei Förderphasen im Verbundprojekt „Kompetenzentwicklung von Gesundheitsfachpersonal im Kontext des Lebenslangen Lernens“, kurz KeGL (<https://www.ostfalia.de/cms/de/g/kegl/>). Die Leitung und Koordination dieses niedersächsischen Hochschulverbundes obliegt der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule. Die Projektförderung endet am 31. Juli 2020.

Ziel des KeGL-Verbundprojektes ist es, an den dem Forschungsverbund zugehörigen Hochschulen ein bedarfsgerechtes wissenschaftliches Zertifikatsangebot zu aktuellen und zukünftigen Kompetenzbedarfen in speziellen Themenfeldern ausgewählter Gesundheitsberufe zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren sowie die Implementierung vorzubereiten. Eine im Laufe der Projektrealisierung erarbeitete Baukastensystematik ist als hochschulübergreifendes Konstrukt angelegt und offeriert ein modularisiertes Weiterbildungsangebot, welches im Sinne eines hohen Maßes an individueller und bedarfsgerechter Variabilität und Flexibilität in einzelnen Bausteinen realisierbar ist (s. Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ auf S. 10 dieser Handreichung). Zugangsberechtigte Personen sollen zukünftig nach Art und Anzahl beliebige Module aus dem Gesamtangebot des Baukastens belegen und mit einem Hochschulzertifikat auf Bachelorniveau (DQR-Niveau 6 entspricht HQR-Niveau 1) absolvieren können. Die regelkonforme Kombination zweier oder mehrerer, an derselben oder an unterschiedlichen Verbundhochschulen absolvierter Module soll den Erwerb weitergehender Zertifikatsgrade ermöglichen (von Moeller & Niemeyer, in Vorbereitung). In der Ausgestaltung der Zertifikatsstruktur wurde das in Anlehnung an die Systematik Schweizer Hochschulen (<http://www.swissuni.ch/>) entwickelte Übersichtsraaster zur „Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland“ der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF, 2018) zugrunde gelegt. Demnach sollen die Zertifikatsformate „Certificate of Basic Studies (CBS)“ im Umfang von  $\geq 10$  Leistungspunkten und das „Diploma of Basic Studies (DBS)“ im Umfang von  $\geq 30$  Leistungspunkten, welche beide dem Bachelorniveau zugeordnet sind, ermöglicht werden.

Ein bei der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) pilothaft betriebenes Zertifizierungsverfahren konnte im Juli 2020 erfolgreich beendet werden. In diesem Kontext erfolgte zum einen eine Bewertung des Qualitätsmanagementsystems des KeGL-Verbundes, wobei hier im Sinne einer institutionellen Zertifizierung der Fokus auf die Eignung zur eigenständigen Begutachtung und Entscheidung über das Angebot von an den beteiligten Hochschulen generierten qualitätsgesicherten Weiterbildungsangeboten gerichtet war. Dies bietet die Basis für die Weiterentwicklung des Baukastens. Des Weiteren führte im Rahmen des Verfahrens eine Bewertung der Qualität des aktuellen, im Projektverlauf entwickelten und erprobten Bildungsangebots zu einem positiven Ergebnis, so dass nunmehr eine Zertifizierung des Angebots vorliegt.

Im Hinblick auf die weitere Verstetigung und dauerhafte Implementierung der skizzierten hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Weiterbildung im Zertifikatsformat sind wesentliche

formal-rechtliche Aspekte zu berücksichtigen bzw. auszugestalten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Schaffung von Anrechnungsvoraussetzungen zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Zertifikatsangebote untereinander sowie gegenüber den bisher bestehenden gesundheitsberuflich relevanten Studienangeboten der beteiligten Hochschulen, wobei auch eine künftige Erweiterung des Verbundes ermöglicht werden soll. Die entsprechenden grundlegenden Voraussetzungen sollen mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages der Partnerhochschulen, welcher nicht zuletzt die zentrale Voraussetzung für die Gültigkeit des o. g. Verfahrens der Institutionellen Zertifizierung darstellt, geschaffen werden. Innerhalb dieses Vertragswerkes vereinbaren die beteiligten Hochschulen neben der Installierung erforderlicher Strukturelemente der Kooperation (insbesondere Schaffung eines hochschulübergreifenden Kooperationsrates und einer Zentralen Koordinierungsstelle) explizite Regelungen zur Anschlussfähigkeit des Zertifikatsangebotes, um diese in die jeweils relevanten hochschulischen Ordnungen zu integrieren.

Die vorliegende Handreichung, welche im Kontext des KeGL-Verbundprojektes erarbeitet wurde, legt ein Regelwerk dar, dem im Detail alle relevanten Regelungen, die von den vertragsschließenden Hochschulen im o. g. Sinne Berücksichtigung finden sollten, zu entnehmen sind.

## **2 Aufbau/Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)/Abschlüsse/Bezeichnungen**

Als Zertifikatsangebote werden in diesem Regelwerk diejenigen Module bezeichnet, die von den Vertragsparteien im Rahmen des KeGL-Verbundprojektes entwickelt wurden sowie diejenigen Module, die zukünftig nach Beendigung des KeGL-Verbundprojektes auf Basis der ZEvA-Zertifizierung von den Vertragsparteien entwickelt werden.

Die Zertifikatsangebote sind modularisiert aufgebaut. Dabei bilden die einzelnen Module eine Zusammenfassung von Stoffgebieten (Units) zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium) zusammensetzen.

Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Die Leistungspunkte entsprechen dem Arbeitsaufwand der Zertifikatsstudierenden, der zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen erforderlich ist. Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Die konkrete Stundenzahl pro Leistungspunkt ist durch jede Vertragspartei in einer Ordnung festzulegen. Ein Modul soll mindestens sechs Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von sechs Leistungspunkten umfassen.

Die Zertifikatsangebote bestehen aus einzelnen Modulen, welche unter thematische Schwerpunkte gefasst werden. Für die Vertragsparteien ist in der als „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ bezeichneten Anlage dieses Regelwerks in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich festgelegt, welche Module welchem Schwerpunkt zugehörig sind. Auch die Bezeichnung der Schwerpunkte ist in der Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Vertragsparteien verbindlich festgelegt. Werden mindestens zwei Module aus beliebigen Schwerpunkten gemäß der Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ in ihrer jeweils geltenden Fassung belegt oder gilt die Leistung unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen oder Kompetenzen als erfüllt, so wird dieser Zusammenschluss als Zertifikatsprogramm bezeichnet.

Einzelne Module können mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden. Jede Vertragspartei vergibt ein Hochschulzertifikat jedoch nur dann, wenn ein Modul mit bestandener Prüfung abgeschlossen wird. Werden mindestens zwei Module aus einem Schwerpunkt mit jeweils bestandener Prüfung absolviert oder gilt die Leistung von mindestens zwei Modulen aus einem Schwerpunkt unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen bzw. Kompetenzen als erfüllt, so wird dieser Zusammenschluss als Zertifikatsprogramm bezeichnet, für welches die Abschlussbezeichnung „Certificate of Basic Studies“ zu verwenden ist und die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks zu vergeben sind. Hierbei hat sich die Zertifikatsbetitelung bei dem „Certificate of Basic Studies“ an der Überschrift des jeweiligen Schwerpunktes zu orientieren. Werden mindestens 5 Module mit jeweils bestandener Prüfung absolviert und hiervon mindestens drei aus einem Schwerpunkt oder gilt die Leistung aus diesen Modulen unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen bzw. Kompetenzen als erfüllt, so wird dieser Zusammenschluss als Zertifikatsprogramm bezeichnet, für welches die Abschlussbezeichnung „Diploma of Basic Studies“ zu verwenden ist und die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks zu vergeben sind. Hierbei hat sich die Zertifikatsbetitelung bei dem „Diploma of Basic Studies“ an der Überschrift des jeweiligen Schwerpunktes zu orientieren, dem mindestens drei Module zugeordnet sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Zertifikatsangeboten werden als Zertifikatsstudierende bezeichnet.

Der jeweilige Umfang, die Dauer und der Ablauf der Zertifikatsangebote der Vertragsparteien sind in einer Ordnung verbindlich festzulegen.

Verbindlich festzulegen in einer Ordnung sind für ein Modul die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten und die zu erreichenden Leistungspunkte. Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den/die Prüfende/n spätestens vier Wochen nach Beginn des Moduls. Die Prüfungsart ist den Zertifikatsstudierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilleistungen gleichzeitig bekannt zu machen.

Den Zertifikatsstudierenden sind Modulbeschreibungen in geeigneter, insbesondere elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Modulbeschreibungen sollen dabei mindestens folgende Elemente enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Note, Arbeitsaufwand sowie die Dauer der Module. Als Referenzrahmen für die Beschreibung eines Moduls gilt der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017. In jedem Modul ist die Entwicklung von solchen Kompetenzen Gegenstand, die mindestens der Bachelor-Ebene des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017 entsprechen.

### **3 Prüfungsmodalitäten**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, jedes Modul der Zertifikatsangebote einzeln zu belegen und entweder mit einer Prüfung abzuschließen oder ohne Prüfung daran teilzunehmen. Näheres hierzu ist durch die Vertragsparteien jeweils in einer entsprechenden Ordnung zu regeln.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, nur einzelne Units der Zertifikatsangebote zu belegen. Hierfür wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Auch eine Prüfung einzelner Units ist möglich. Nach bestandener Prüfung werden hierfür Leistungspunkte entsprechend des jeweiligen Workloads vergeben.

Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer als Zertifikatsstudierende/r an der Hochschule einer der Vertragsparteien angemeldet und nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Zudem sind Zertifikatsstudierende prüfungsberechtigt, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind.

Zertifikatsstudierende können Prüfungen in Bezug auf Module der Zertifikatsangebote ablegen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungskompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind.

#### **4 Anerkennung und Anrechnung**

An einer inländischen Hochschule sowie an einer ausländischen Hochschule im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erworbene Studien- und Prüfungsleistungen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und beruflich, in der beruflichen Bildung oder Weiterbildung oder einer anderen auf Dauer angelegten Tätigkeit erworbene Kompetenzen werden auf die Module der Zertifikatsangebote auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen Kompetenzen und den im Wege der Anrechnung zu ersetzenden Kompetenzen nachgewiesen werden können. Eine Anerkennung kann unter der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erfolgen. Die Hochschulen beachten dabei insbesondere die Grundsätze des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

Die beruflich, in der beruflichen Bildung oder Weiterbildung oder einer anderen auf Dauer angelegten Tätigkeit erworbenen Kompetenzen werden im Umfang von bis zu 50 % der für ein Zertifikatsprogramm zu vergebenden Leistungspunkte auf ein Zertifikatsprogramm der Vertragsparteien angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können.

Die Anrechnung erfolgt modul- und unitbezogen. Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet und nicht in die Notenberechnung mit hineingenommen. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Die Anrechnung wird in dem gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ zu vergebenden Zeugnis kenntlich gemacht.

Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen, die von einer der Vertragsparteien im Rahmen des Verbundprojekts „KeGL“ entwickelt wurden oder nachträglich unter den Bestimmungen gemäß Abschnitt „Aufbau/Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)/Abschlüsse/Bezeichnungen“ dieses Regelwerks in die Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ überführt werden, werden pauschal im Umfang der von der jeweiligen Hochschule vergebenen Leistungspunkte auf Prüfungsleistungen derjenigen Module angerechnet, die von einer anderen Vertragspartei im Rahmen des Verbundprojekts „KeGL“ entwickelt und in das Studienangebot der jeweiligen Hochschule überführt wur-

den oder nachträglich unter den Bestimmungen gemäß Abschnitt „Aufbau/Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)/Abschlüsse/Bezeichnungen“ dieses Regelwerks in die Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ überführt werden, sofern das zur Anrechnung gestellte Modul demselben Schwerpunkt zugehörig ist wie dasjenige Modul, das im Wege der Anrechnung ersetzt werden soll. Die Bezeichnung der Schwerpunkte sowie die dazugehörigen Modultitel sind in der jeweils geltenden Fassung der Anlage „Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten“ dieses Regelwerks festgelegt.

## **5 Zugang**

Zugangsberechtigt zu den Zertifikatsangeboten sind alle Personen, die entweder über einen Bachelorsabschluss verfügen und ferner diejenigen Personen, die über eine einschlägige Berufsausbildung sowie zusätzlich eine mindestens einjährige, auf das angestrebte Modul oder Zertifikatsprogramm bezogene Berufsausübung verfügen oder zusätzlich ihre Eignung in einem anderen Kontext nachweislich erworben haben.

## **6 Zeugnisse und Urkunden**

Bei erfolgreichem Abschluss aller Module eines Zertifikatsprogramms mit Prüfung wird eine Gesamtnote vergeben und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. Module, in denen keine benoteten Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. Die Ordnungen der Vertragsparteien können andere Gewichtungen vorsehen.

Über das Bestehen der Prüfungen einzelner Module oder Zertifikatsprogramme sind unverzüglich nach Beendigung des Moduls oder Zertifikatprogramms ein Zeugnis und eine Urkunde über das Hochschulzertifikat auszustellen. Das Zeugnis weist die Bezeichnung des einzelnen Moduls oder Zertifikatprogramms, die Bezeichnung der Inhalte des/r absolvierten Moduls/e bzw. Prüfungsleistungen und deren Bewertung, die Anzahl der erreichten Leistungspunkte, die Gesamtnote sowie die Angabe darüber aus, ob und in welchem Umfang Vorleistungen bzw. Kompetenzen auf Prüfungsleistungen eines oder mehrerer Module angerechnet wurden. Die Urkunde über das Hochschulzertifikat enthält ebenso wie das Zeugnis die Bezeichnung des jeweiligen Moduls oder Zertifikatsprogramms, die Bezeichnung der erworbenen Qualifikation und der Qualifikationsstufe gemäß des Hochschulqualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sowie die/den mit Prüfung bestandenen Modultitel und deren Lernergebnisse bzw. die dort entwickelten Kompetenzen. Die Ordnungen der Vertragsparteien können festlegen, dass in den Urkunden über das jeweilige Zertifikatsprogramm oder Modul weitere Angaben zu machen sind.

Bei Abschluss eines Moduls ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistungen wird im Falle einer regelmäßigen Teilnahme lediglich die Teilnahme bestätigt. Die Voraussetzungen zum Umfang der regelmäßigen Teilnahme sind in den jeweiligen Ordnungen der Vertragsparteien zu treffen. Leistungspunkte und ein Hochschulzertifikat werden hierfür nicht erteilt. Der Teilnahmenachweis wird von dem jeweils zuständigen Gremium bzw. der jeweils zuständigen Person oder von einer von dem zuständigen Gremium bzw. von der zuständigen Person beauftragten Person unterzeichnet und mit dem Siegel der anbietenden Hochschule versehen.

## **7 Gemeinsame Abschlüsse**

Das „Certificate of Basic Studies“ sowie das „Diploma of Basic Studies“ werden von den Vertragsparteien auch als gemeinsame Abschlüsse im Rahmen eines Joint-Degree-Programms angeboten. Hierbei ist von den Vertragsparteien jeweils in einer Ordnung zu regeln, dass dann, wenn an mehreren Hochschulen der Vertragsparteien mindestens zwei Module aus einem Schwerpunkt mit jeweils bestandener Prüfung absolviert werden oder die Leistung von mindestens zwei Modulen aus einem Schwerpunkt unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen oder Kompetenzen als erfüllt gilt, die gemeinsame Abschlussbezeichnung „Certificate of Basic Studies“ dieses Regelwerks gemäß Abschnitt „Aufbau/Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)/Abschlüsse/Bezeichnungen“ und die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks vergeben werden. Hierbei hat sich die Zertifikatsbetitelung bei dem „Certificate of Basic Studies“ an der Überschrift des jeweiligen Schwerpunktes zu orientieren. Des Weiteren ist von den Vertragsparteien jeweils in einer Ordnung zu regeln, dass dann, wenn an mehreren Hochschulen mindestens fünf Module belegt und hiervon mindestens drei aus einem Schwerpunkt stammen oder die Leistung aus diesen Modulen unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen oder Kompetenzen als erfüllt gilt, die gemeinsame Abschlussbezeichnung „Diploma of Basic Studies“ gemäß Abschnitt „Aufbau/Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)/Abschlüsse/Bezeichnungen“ und die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks vergeben werden. Hierbei hat sich die Zertifikatsbetitelung bei dem „Diploma of Basic Studies“ an der Überschrift des jeweiligen Schwerpunktes zu orientieren, dem mindestens drei Module zugeordnet sind.

Die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks sind beim „Certificate of Basic Studies“ von derjenigen Vertragspartei an die Zertifikatsstudierende oder den Zertifikatsstudierenden auszustellen und zu übergeben, von der das letzte der absolvierten Module stammt. Die Urkunden gemäß Abschnitt „Zeugnisse und Urkunden“ dieses Regelwerks sind beim „Diploma of Basic Studies“ von derjenigen Vertragspartei an die Zertifikatsstudierenden auszustellen und zu übergeben, von der die Mehrzahl der absolvierten Module stammt. Sowohl im Falle des „Certificate of Basic Studies“ als auch im Falle des „Diploma of Basic Studies“ stammt ein Modul auch dann von einer Vertragspartei, wenn dessen Prüfungsleistung lediglich aufgrund der Anrechnung von Vorleistungen bzw. Kompetenzen gemäß Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“ dieses Regelwerks als erfüllt gilt und diese Vertragspartei eine Anrechnungsentscheidung getroffen hat.



## Literatur und Quellen

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) (2010). Präambel der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen, Stand: 28.05.2010. Abgerufen von <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/bund-laender-vereinbarung> am 15.07.2020

Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) (2018). Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland, Beschluss des erweiterten Vorstands der DGWF am 5. September 2018, Köln. Abgerufen von [https://dgwf.net/files/web/service/publikationen/DGWF\\_WB-Abschluesse.pdf](https://dgwf.net/files/web/service/publikationen/DGWF_WB-Abschluesse.pdf) am 20.07.2020

von Moeller, K. & Niemeyer, G. (in Vorbereitung). Zertifikatsangebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung von Gesundheitsfachkräften an fünf niedersächsischen Verbundhochschulen

## Anlage: Das KeGL-Modulangebot nach Schwerpunkten

Kommunikation und Kooperation	Patientensicherheit und -versorgung	Veränderungsmanagement und Führung	Gesundheitsförderung
Interprofessionelle Kommunikation zwischen Gesundheitsberufen gestalten	Tools und Techniken eines patientenzentrierten Sicherheitsmanagements	Mitarbeiterorientierte Führung in der Pflege als Chance für die Zukunft: Individuum und Team	Gesundes Verhalten in Gesundheitsberufen stärken
Interprofessionelle Teamarbeit und Teamkultur in Gesundheitseinrichtungen gestalten	Rechtliche Aspekte der Patientensicherheit in arbeitsteiligen Gesundheitseinrichtungen	Mitarbeiterorientierte Führung in der Pflege als Chance für die Zukunft: Mitarbeitende fördern und Zusammenarbeit gestalten	Nachhaltig gesund in Gesundheitseinrichtungen
Patientensicherheit: Kooperation und Kommunikation	Patientensicherheit: Kooperation und Kommunikation	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	
Informations- und Versorgungskontinuität durch elektronische Kommunikation	Sicherheitskultur und Changemanagement	Sicherheitskultur und Changemanagement	
Ethische Konflikte in Gesundheitsberufen bewältigen	Teilhabeorientierung in der Rehabilitation	Anleiten und Bewerten in der Praxisanleitung	
Beratungskompetenz	Demenzsensible Patientenversorgung	Betriebliche Ausbildung planen und durchführen in der Praxisanleitung	
Diversity Management	Kooperation und Konfliktmanagement in der demenzsensiblen Patientenversorgung	Rechtliche und qualitative Aspekte in der betrieblichen Ausbildung	
	Hygienemanagement für Gesundheitsberufe	Professionelles Pflegeverständnis und berufliches Selbstverständnis entwickeln	
	Notfallmanagement für Gesundheitsberufe		
	Erweiterte Notfallversorgung		
	Strukturierte Notfallversorgung		